

Informationen über die "24-Stunden-Betreuung" in österreichischen Privathaushalten

Für die **Betreuung von betreuungsbedürftigen Personen in privaten Haushalten** gelten in Österreich gesetzliche Grundlagen, welche die rechtliche Absicherung der Betreuer und der von ihnen betreuten Personen gewährleisten.

Für die Betreuung von betreuungsbedürftigen Personen in privaten Haushalten gilt das Hausbetreuungsgesetz, das vorsieht, dass eine Betreuung im Rahmen einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit erfolgen kann.

Betreuung im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes umfasst Tätigkeiten für die zu betreuende Person, die in der Hilfestellung bei der Haushaltsführung und bei der Lebensführung bestehen, und sonstige notwendige Anwesenheiten

Es gibt zwei Möglichkeiten der Betreuung:

- Sie können eine Person engagieren, die selbständig tätig ist oder
- sie können eine Betreuungskraft im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses beschäftigen.

Nähere Informationen zu diesen beiden Möglichkeiten sowie den erlaubten Tätigkeiten in der "24-Stunden-Betreuung" finden Sie auf den folgenden Seiten.

I. Kompetenzen der Betreuungskraft

Die in der "24-Stunden-Betreuung" ["24-Stunden-Betreuung"] tätigen Betreuungskräfte dürfen u.a. die folgenden **einfachen Betreuungstätigkeiten** durchführen:

- Hilfe im Haushalt (Zubereitung von Mahlzeiten, Besorgungen erledigen, Reinigungstätigkeiten etc.)
- Hilfe bei der Lebensführung
- Gesellschaft leisten
- Begleitung bei diversen Aktivitäten (Einkaufen, Unternehmungen etc.)
- folgende Tätigkeiten, solange keine medizinischen Gründe dagegen sprechen:
 - Unterstützung beim Essen und Trinken
 - Unterstützung bei der Körperpflege sowie beim Verrichten der Notdurft
 - Hilfestellung beim An- und Ausziehen
 - Unterstützung beim Aufstehen, Gehen, Niedersetzen, Niederlegen

Seit 10. April 2008 dürfen Betreuungskräfte zusätzlich die folgenden Tätigkeiten durchführen:

Einzelne pflegerische Tätigkeiten, die ihnen von diplomiertem Pflegepersonal übertragen wurden

- Folgende Tätigkeiten, sobald medizinische Probleme vorliegen (z.B. Schluckstörungen)
 - Unterstützung beim Essen und Trinken
 - Unterstützung bei der Körperpflege sowie beim Verrichten der Notdurft
 - Hilfestellung beim An- und Ausziehen
 - Unterstützung beim Aufstehen, Gehen, Niedersetzen, Niederlegen
- Sonstige pflegerische Maßnahmen

Einzelne ärztliche Tätigkeiten, die ihnen von einem Arzt bzw. von einer diplomierten Pflegefachkraft übertragen wurden, z.B.

- Verabreichung von Medikamenten (Einnahme von Tabletten u.Ä.)
- Anlegen und Wechseln von Bandagen und Verbänden
- Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln
- Blutabnahme zur Messung des Blutzuckerspiegels
- Einfache Licht- und Wärmeanwendungen

Die ärztlichen Tätigkeiten können auch (nach ärztlicher Genehmigung [Genehmigung]) von diplomiertem Pflegepersonal durchgeführt werden, das diese wieder an die Betreuungskraft übertragen kann.

Die pflegerischen bzw. ärztlichen Tätigkeiten sind auf den **Privathaushalt** der zu betreuenden Person beschränkt und dürfen nur **befristet** sowie nach **Einwilligung der betreuten Person** (oder ihres gesetzlichen Vertreters [gesetzlicher Vertreter]) durchgeführt werden.

Die pflegerischen bzw. ärztlichen Tätigkeiten dürfen außerdem nur nach **Anordnung, Unterweisung und unter der Kontrolle** einer Pflegekraft bzw. eines Arztes durchgeführt werden.

Die Übertragung der Tätigkeiten muss schriftlich festgehalten werden, außerdem muss ein **Protokoll über die vorgenommenen Handlungen** geführt werden.

Die Betreuungskraft ist verpflichtet, jede für die ärztliche und pflegerische Betreuung relevante Zustandsänderung unverzüglich an den Arzt bzw. an die Pflegefachkraft zu melden und diesen die Aufzeichnungen ihrer Tätigkeit zugänglich zu machen.

II. Selbstständige Tätigkeit als Betreuungskraft

Wenn Sie als selbstständige Betreuungskraft [selbstständige Betreuungskraft] tätig werden wollen, müssen Sie folgende Schritte durchführen:

1. Gewerbeanmeldung
2. Finanzamt -Anzeige
3. Sozialversicherung (SVA)- Anzeige
4. Abschluss eines Werkvertrags

Achtung:

Sind Sie ___Staatsbürgerin/___Staatsbürger, müssen Sie auch Folgendes erledigen:

- **Anmeldung bei der Meldebehörde** [Anmeldung bei der Meldebehörde] innerhalb von drei Tagen nach dem Bezug einer Unterkunft in Österreich
- **Anmeldebescheinigung bei der Fremdenbehörde** [Anmeldebescheinigung bei der Fremdenbehörde] innerhalb von drei Monaten nach der Niederlassung in Österreich

1. Gewerbeanmeldung

Sie müssen das **freie Gewerbe "Personenbetreuung"** [freies Gewerbe "Personenbetreuung"] anmelden.

Voraussetzungen:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Keine Gewerbeausschlussgründe [Gewerbeausschlussgründe] (zum Beispiel Finanzstraftdelikt, gerichtliche Verurteilung)
Unter bestimmten Voraussetzungen kann Nachsicht vom Gewerbeausschluss [Nachsicht vom Gewerbeausschluss] erteilt werden.

Zuständige Behörde:

Die Gewerbebehörde [Gewerbebehörde], die für den Gewerbebestandort [Gewerbebestandort] örtlich zuständig ist:

- Die Bezirkshauptmannschaft [Bezirkshauptmannschaft]
- In Statutarstädten [Statutarstadt]: der Magistrat [Magistrat]
 - In Wien: das Magistratische Bezirksamt [Magistratisches Bezirksamt]

Sie können die Anmeldung – formlos oder mittels Formular – persönlich, schriftlich oder teilweise auch elektronisch durchführen.

Die **formlose Anmeldung** muss folgende **Angaben** enthalten:

- Genaue Bezeichnung des Gewerbes: "Personenbetreuung" ["Personenbetreuung"]
- Genauer Standort der Gewerbeausübung [Gewerbestandort]
- Daten des Gewerbeanmelders:
 - Vor- und Familienname, Adresse, Geburtsdatum und Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Sozialversicherungsnummer

Erforderliche Unterlagen:

- Geburtsurkunde [Geburtsurkunde] und Staatsbürgerschaftsnachweis [Staatsbürgerschaftsnachweis] **oder** Reisepass [Reisepass]
- Bestätigung der Meldung [Bestätigung der Meldung]
- Eventuell urkundlicher Nachweis akademischer Grade
- Erklärung betreffend Gewerbeausschlussgründe für natürliche Personen
- **Bei Namensänderung: zusätzlich**
 - Heiratsurkunde [Heiratsurkunde] oder Bescheid über die Namensänderung
- **Bei Wohnsitz im Ausland beziehungsweise Wohnsitz in Österreich, der weniger als fünf Jahre dauert: zusätzlich**
 - Strafregisterbescheinigung des Heimatstaates [Strafregisterbescheinigung] (nicht älter als drei Monate)
- **Bei erstmaliger Gewerbeanmeldung: zusätzlich**
 - Erklärung der Neugründung, die von der zuständigen Wirtschaftskammer [Wirtschaftskammer] bestätigt wurde

Alle Dokumente sind im **Original** oder als **beglaubigte Kopie** [beglaubigte Kopie] vorzulegen.

Fremdsprachige Urkunden müssen im **Original** gemeinsam **mit einer in Österreich beglaubigten Übersetzung** vorgelegt werden. Die Übersetzung darf nur von beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetschern [beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher] vorgenommen werden.

Hinweis: Kann die Behörde eine Abfrage der notwendigen Daten aus dem Melderegister vornehmen, ist die Bestätigung der Meldung [Bestätigung der Meldung] nicht vorzulegen.

Gebühren:

- Anmeldung [Anmeldung]
 - 43,60 Euro
 - Beilage: 3,60 Euro pro Bogen
- Auszug aus dem Gewerberegister [Auszug aus dem Gewerberegister]
 - 8,70 Euro

Wenn Sie zum ersten Mal ein Gewerbe anmelden [Neugründung], können Sie eine **Gebührenbefreiung** in Anspruch nehmen. Erforderlich ist eine Bestätigung der zuständigen Wirtschaftskammer [Wirtschaftskammer] auf dem Formular "Erklärung der Neugründung" (siehe erforderliche Unterlagen). Diese ist gleichzeitig mit dem Antrag vorzulegen.

Die Gewerbeanmeldung ist **sofort rechtswirksam** [rechtswirksam], wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind und dem Antrag alle notwendigen Unterlagen beigefügt werden. Das Gewerbe kann **ab dem Tag** der Anmeldung ausgeübt werden.

2. Finanzamt - Anzeige

Sie sind dazu verpflichtet, die Aufnahme Ihrer unternehmerischen Tätigkeit **innerhalb eines Monats** beim zuständigen Finanzamt [Finanzamt] in Österreich anzuzeigen. Eine kurze und formlose schriftliche Mitteilung ist ausreichend.

Von Ihrem Finanzamt erhalten Sie einen Fragebogen, den Sie ausgefüllt zurücksenden müssen. Aufgrund Ihrer Angaben entscheidet das Finanzamt, ob Sie steuerlich veranlagt werden, also eine Steuernummer bekommen, oder in Evidenz gehalten werden.

3. Sozialversicherung (SVA) - Anzeige

Die Pflichtversicherung in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung beginnt für Gewerbetreibende mit dem Tag der Gewerbeanmeldung. Sie müssen den Versicherungsbeginn **innerhalb eines Monats** der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft [Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA)] des jeweiligen Bundeslandes bekannt geben.

Verwenden Sie dafür das Formular "Versicherungserklärung für Gewerbetreibende und Gewerbebesitzer" ["Versicherungserklärung für Gewerbetreibende und Gewerbebesitzer"]. Die Versicherungserklärung kann per Fax oder per Post bei der SVA eingebracht werden.

4. Abschluss eines Werkvertrags

Als selbstständige Betreuungskraft sind Sie Auftragnehmer [Auftragnehmer] und müssen einen **Werkvertrag ("Personenbetreuungs-Vertrag")** [Werkvertrag ("Personenbetreuungs-Vertrag")] mit dem Auftraggeber [Auftraggeber] abschließen. Der Auftraggeber kann sein:

Die betreuungsbedürftige Person selbst

- Der Sachwalter [Sachwalter] im Namen der zu betreuenden Person
- Eine dritte Person (zum Beispiel Angehörige)

5. Kosten der "24-Stunden-Betreuung"

Sozialversicherungsbeiträge

Selbstständige Betreuungskräfte müssen mit der zu betreuenden Person bzw. mit deren Angehörigen ein Honorar vereinbaren. Sie sind selbst für die Entrichtung der Sozialabgaben [Sozialabgaben] und Steuern [Steuern] verantwortlich. Bei Betreuern nach dem Hausbetreuungsgesetz [Hausbetreuungsgesetz] sind üblicherweise ca. 25 Prozent Sozialversicherung zu entrichten. Die Bemessung der Beiträge zur

Sozialversicherung ist von verschiedensten Faktoren abhängig und erfolgt auf Basis des Einkommensteuerbescheides [Einkommensteuerbescheid].

Zur genauen **Berechnung der Beiträge** stehen Ihnen auf den Seiten der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft (SVA) Beitrags- bzw. Vorsorgerechner [Beitragsrechner; Vorsorgerechner] zur Verfügung.

Wenn die jährlichen Einkünfte 4.292,88 Euro (Wert für 2009) nicht übersteigen und der jährliche Umsatz aus gewerblicher Tätigkeit [gewerbliche Tätigkeit] 30.000 Euro nicht erreicht, kann eine Ausnahme von der Kranken- und Pensionsversicherungspflicht [Kranken- und Pensionsversicherungspflicht] beantragt werden.

Einkommensteuerpflicht

Selbstständige Betreuungskräfte sind mit ihren Einkünften (Betriebseinnahmen minus Betriebsausgaben) einkommensteuerpflichtig [einkommensteuerpflichtig] und nicht lohnsteuerpflichtig [lohnsteuerpflichtig] und haben im Folgejahr eine Einkommensteuererklärung [Einkommensteuererklärung] abzuliefern. Die Pflicht, Einkommensteuer [Einkommensteuer] abzuführen, entsteht bei einem Jahreseinkommen von mehr als **11.000 Euro** (Einkommensteuergrenze).

Die Einkommensteuererklärung muss in der Regel bei dem Finanzamt eingereicht werden, in dessen Zuständigkeitsbereich der Wohnsitz der betreuten Person liegt.

6. Weiterführende Links (in deutscher Sprache)

Detaillierte Informationen auf HELP.gv.at und USP.gv.at:

- Selbstständige Tätigkeit der Betreuungskraft
[\[Selbstständige Tätigkeit der Betreuungskraft\]](#)
- Anmeldung eines Gewerbes
[\[Anmeldung eines Gewerbes\]](#)
- Anzeige der unternehmerischen Tätigkeit bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA)
[\[Anzeige der unternehmerischen Tätigkeit bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft \(SVA\)\]](#)
- Sozialversicherung von Selbstständigen
[\[Sozialversicherung von Selbstständigen\]](#)
- Anzeige der unternehmerischen Tätigkeit beim Finanzamt
[\[Anzeige der unternehmerischen Tätigkeit beim Finanzamt\]](#)
- Steuerpflicht von Selbstständigen
[\[Steuerpflicht von Selbstständigen\]](#)

Formulare:

- "Gewerbeanmeldung"
[["Gewerbeanmeldung"](#)]
- "Erklärung betreffend Gewerbeausschlussgründe für natürliche Personen"
[["Erklärung betreffend Gewerbeausschlussgründe für natürliche Personen"](#)]
- "Erklärung der Neugründung"
[["Erklärung der Neugründung"](#)]
- "Anzeige der unternehmerischen Tätigkeit beim Finanzamt – Muster"
[["Anzeige der unternehmerischen Tätigkeit beim Finanzamt – Muster"](#)]
- "Personenbetreuung – Werkvertrag – Muster"
[["Personenbetreuung – Werkvertrag – Muster"](#)]
- "Einkommensteuererklärung (Formular E1)"
[["Einkommensteuererklärung \(Formular E1\)"](#)]
- "Einkommensteuererklärung (Formular E1a)"
[["Einkommensteuererklärung \(Formular E1a\)"](#)]

Links:

- Meldebehörde [[Meldebehörde](#)]
- Fremdenbehörde [[Fremdenbehörde](#)]
- Liste der beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher [[Liste der beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher](#)]
- Wirtschaftskammern [[Wirtschaftskammern](#)]
- Gewerbebehörden [[Gewerbebehörden](#)]
- Finanzämter [[Finanzämter](#)]
- Steuerliche Informationen zur "24-Stunden-Betreuung" (BMF) [[Steuerliche Informationen zur " 24 Stunden Betreuung" \(BMF\)](#)]
- Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) [[Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft \(SVA\)](#)]
- Informationen zur Selbstständigenvorsorge (SVA) [[Informationen zur Selbstständigenvorsorge \(SVA\)](#)]
- Beitragsrechner für Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge [[Beitragsrechner für Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge](#)]

- Vorsorgerechner für die Selbstständigenvorsorge [[Vorsorgerechner für die Selbstständigenvorsorge](#)]

Broschüren:

- "Daheim statt ins Heim – Schritt für Schritt zum Personenbetreuer" [["Daheim statt ins Heim – Schritt für Schritt zum Personenbetreuer"](#)]
- Beitragswesen Selbstständige – Tabelle der Wirtschaftskammer Österreich [[Beitragswesen Selbstständige – Tabelle der Wirtschaftskammer Österreich](#)]
- "Gewerbliche Sozialversicherung" – Erstinformation" (SVA) [["Gewerbliche Sozialversicherung – Erstinformation" \(SVA\)](#)]
- "Monatliche Beitragsgrundlagen in der Pflichtversicherung" (SVA) [["Monatliche Beitragsgrundlagen in der Pflichtversicherung" \(SVA\)](#)]
- "Steuerbuch 2010 – Bundesministerium für Finanzen" [["Steuerbuch 2010 – Bundesministerium für Finanzen"](#)]

III. Unselbstständige Beschäftigung als Betreuungskraft

Wenn die zu betreuende Person oder deren Angehörige Sie unselbstständig beschäftigen wollen [unselbstständige Betreuungskraft], müssen die folgenden Schritte durchgeführt werden:

1. Abschluss eines Arbeitsvertrags
2. Anmeldung des Arbeitnehmers bei der Sozialversicherung (durch den Arbeitgeber)

Achtung:

Sind Sie ___Staatsbürgerin/___Staatsbürger, müssen Sie auch Folgendes erledigen:

- **Anmeldung bei der Meldebehörde** [Anmeldung bei der Meldebehörde] innerhalb von drei Tagen nach dem Bezug einer Unterkunft in Österreich
- **Anmeldebescheinigung bei der Fremdenbehörde** [Anmeldebescheinigung bei der Fremdenbehörde] innerhalb von drei Monaten nach der Niederlassung in Österreich

1. Abschluss eines Arbeitsvertrags

Schließen Sie mit Ihrem Arbeitgeber [Arbeitgeber] einen Arbeitsvertrag [Arbeitsvertrag] ab. Der Arbeitgeber kann sein:

- Die betreuungsbedürftige Person selbst
- Der Sachwalter [Sachwalter] im Namen der zu betreuenden Person
- Eine dritte Person (zum Beispiel Angehörige)

Für Betreuungskräfte im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes gelten die arbeitsvertragsrechtlichen Bestimmungen (Urlaub, Krankheit, Pflegefreistellung, Beendigung des Arbeitsverhältnisses etc) des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes. Es ist der im Anhang dieses Gesetzes angeführte Dienstschein auszufüllen und von der Dienstnehmerin/dem Dienstnehmer und der Dienstgeberin/dem Dienstgeber zu unterschreiben. Es sind die Mindestlohntarife für Hausgehilfen und Hausangestellte zu beachten. Diese sind unter auf der Seite des Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMA SK) angeführt.

Es bestehen gesetzliche Arbeitszeitregelungen, die eine 24-Stunden-Betreuung [24-Stunden-Betreuung] ermöglichen. Nach einer Arbeitsperiode von höchstens 14 Tagen haben Sie Anspruch auf eine Freizeit von derselben Dauer.

2. Anmeldung des Arbeitnehmers bei der Sozialversicherung (durch den Arbeitgeber)

Ihr Arbeitgeber muss Sie bei der zuständigen Sozialversicherung [Sozialversicherung] anmelden.

Frist:

Vor Dienstantritt des Arbeitnehmers

zuständige Behörde:

Die Gebietskrankenkasse [Gebietskrankenkasse] des Ortes, an dem die "24-Stunden-Betreuung" erfolgt

Hinweis: Als Arbeitnehmer [Arbeitnehmer] haben Sie verschiedene arbeitsrechtliche Ansprüche (zum Beispiel Mindestentgelt, Urlaub).

3. Kosten der "24-Stunden-Betreuung"

Sozialversicherungsbeiträge

Im Fall der unselbstständigen Beschäftigung einer Betreuungskraft ist der Betreute oder der jeweilige Angehörige Dienstgeber [Dienstgeber] der unselbstständigen Betreuungskraft. Er muss die Betreuungskraft bei der Sozialversicherung anmelden und Sozialversicherungsbeiträge [Sozialversicherungsbeiträge] sowie zusätzlich zum Bruttolohn die Lohnnebenkosten [Lohnnebenkosten] **abführen**.

Neben dem zuvor vereinbarten **Gehalt** hat die unselbstständig beschäftigte Betreuungskraft beispielsweise Anspruch auf Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld), Lohnfortzahlung im Krankheitsfall sowie bezahlten Urlaub.

Für Betreuer nach dem Hausbetreuungsgesetz [Hausbetreuungsgesetz] gibt es je nach Bundesland unterschiedliche Mindestlohntarife [Mindestlohntarif].

Die **Lohnnebenkosten** betragen 41,43 Prozent (Dienstgeber: 23,23 Prozent; Betreuungskraft: 18,20 Prozent) vom Bruttolohn der Betreuungskraft, wobei es in den einzelnen Bundesländern zu minimalen Unterschieden kommen kann.

Sozialversicherungsbeiträge und Lohnnebenkosten müssen schon vor Auszahlung des Gehalts vom Dienstgeber abgeführt werden.

Zur Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge bietet der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger einen Beitragsrechner.

Lohnsteuerpflicht

Unselbstständige Betreuungskräfte sind lohnsteuerpflichtig [Lohnsteuerpflichtig]. Der Dienstgeber muss die Lohnsteuer [Lohnsteuer] selber berechnen und beim zuständigen Finanzamt (am Wohnsitz der betreuten Person) abführen.

4. Weiterführende Links (in deutscher Sprache)

Detaillierte Informationen auf HELP.gv.at und USP.gv.at:

- Unselbstständige Tätigkeit der Betreuungskraft
[\[Unselbstständige Tätigkeit der Betreuungskraft\]](#)
- Anmeldung des Arbeitnehmers bei der Sozialversicherung
[\[Anmeldung des Arbeitnehmers bei der Sozialversicherung\]](#)
- Sozialversicherung von Unselbstständigen
[\[Sozialversicherung von Unselbstständigen\]](#)
- Steuerpflicht von Unselbstständigen
[\[Steuerpflicht von Unselbstständigen\]](#)

Formulare:

- "Personenbetreuung – Arbeitsvertrag – Muster"
[\[Personenbetreuung – Arbeitsvertrag – Muster\]](#)

Links:

- Meldebehörde [\[Meldebehörde\]](#)
- Fremdenbehörde [\[Fremdenbehörde\]](#)
- Gebietskrankenkasse [\[Gebietskrankenkasse\]](#)
- Beitragsrechner der österreichischen Sozialversicherung [\[Beitragsrechner der österreichischen Sozialversicherung\]](#)
- Informationen zur Sozialversicherung von Arbeitnehmern (Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger) [\[Informationen zur Sozialversicherung von Arbeitnehmern \(Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger\)\]](#)
- Informationen zu Mindestlohntarifen in der "24-Stunden-Betreuung" (BMWA) [\[Informationen zu Mindestlohntarifen in der "24 Stunden Betreuung" \(BMWA\)\]](#)
- Steuerliche Informationen zur "24-Stunden-Betreuung" (BMF) [\[Steuerliche Informationen zur "24 Stunden Betreuung" \(BMF\)\]](#)
- "Steuerbuch 2010– Bundesministerium für Finanzen" [\[Steuerbuch 2010 – Bundesministerium für Finanzen\]](#)



powered by

WIENER ZEITUNG

Stand: 19.03.2010

Erstellt vom Bundeskanzleramt – HELP-Redaktion in Zusammenarbeit mit:

Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Bundesministerium für Finanzen

[Hinweis](#)

Glossar Deutsch –

Deutsch	
"24-Stunden-Betreuung"	
Anmeldebescheinigung	
Anmeldung	
Arbeitgeber	
Arbeitnehmer	
Arbeitsvertrag	
Auftraggeber	
Auftragnehmer	
Auszug aus dem Gewerberegister	
Beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher	
Beglaubigte Kopie	
Beitragsrechner	
Bestätigung der Meldung	
Betreuungskraft	
Bezirkshauptmannschaft	
Dienstgeber	
Einkommensteuer	
Einkommensteuerbescheid	
Einkommensteuererklärung	
Einkommensteuerpflichtig	
Finanzamt	
Freies Gewerbe	
Fremdenbehörde	
Gebietskrankenkasse	
Geburtsurkunde	
Genehmigung	
Gesetzlicher Vertreter	
Gewerbe	
Gewerbeausschlussgründe	
Gewerbebehörde	
Gewerbeberechtigung	
Gewerbestandort	
Gewerbliche Tätigkeit	
Hausbetreuungsgesetz	

Heiratsurkunde	
Kranken- und Pensionsversicherungspflicht	
Lohnnebenkosten	
Lohnsteuer	
Lohnsteuerpflichtig	
Magistrat	
Magistratisches Bezirksamt	
Meldebehörde	
Mindestlohn tarif	
Nachsicht vom Gewerbeausschluss	
Neugründung	
Personenbetreuung	
Personenbetreuungs-Vertrag	
Rechtswirksam	
Reisepass	
Sachwalter	
Selbstständig	
Sozialabgaben	
Sozialversicherung	
Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA)	
Sozialversicherungsbeiträge	
Staatsbürgerschaftsnachweis	
Statutarstadt	
Steuern	
Strafregisterbescheinigung	
Unselbstständig	
Versicherungserklärung	
Vorsorgerechner	
Werkvertrag	
Wirtschaftskammer	